

SATZUNG

für das Kompetenznetzwerk Wasser und Energie e. V.

Präambel

Der Verein, der bisher den Namen „Kompetenznetzwerk Wasser und Energie Oberfranken-Ost e. V.“ führte und seit dem 18.01.2012 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof, Registernummer VR200234, eingetragen ist, hat beschlossen, seinen Namen abzuändern, um im Rahmen des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit die durch den bisherigen Zusatz „Oberfranken-Ost“ verbundene räumliche Begrenzung abzulegen. Damit ist die Änderung der Satzung, die am 16.01.2012 beschlossen wurde, verbunden. Mit Eintragung in das Vereinsregister gilt die Satzung für das „Kompetenznetzwerk Wasser und Energie e. V.“ in der nachfolgenden Fassung:

I. NAME, SITZ, ZWECK

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt ab Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister den Namen "Kompetenznetzwerk Wasser und Energie e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hof. Die Namensänderung ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Kompetenzen der Vereinsmitglieder in den Bereichen Wasser, Abwasser und Energie zu bündeln. Schwerpunkte sind der technische Informationsaustausch, die Entwicklung von maßgeschneiderten Systemlösungen, die gemeinsame Bearbeitung von FuE-Projekten und die Nachwuchsförderung. Der Verein liefert einen essentiellen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Wasser- und Energieressourcen in Oberfranken-Ost und weltweit. Darüber hinaus hat der Verein auf dem Gebiet der Energie insbesondere den Zweck der landkreisübergreifenden Kooperation zur Realisierung einer Energie-Modellregion.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Initiierung, Koordination, Organisation von gemeinschaftlichen Projekten wie Erarbeitung von FuE-Projekten, Systemangeboten in den Bereichen Energie und Wasser, Innovationen, gemeinsame Außendarstellung.
 - Vertretung der Mitgliedsfirmen in Gremien und Verbänden,
 - Veranstaltung von Seminaren und Tagungen,
 - Teilnahme an Messen und Tagungen,
 - regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder zum Erfahrungs- und Informationsaustausch,
3. Der Verein bildet eine Dachmarke und fördert die faire und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder.
4. Der Verein erbringt über die durch Mitgliedsbeiträge gedeckten Kernleistungen hinaus Leistungen, wie z.B. die Durchführung von Mitarbeiter-Fortbildungsmaßnahmen oder die Unterstützung von Werbeauftritten der Mitglieder oder die Organisation von Projektaufgaben.

§ 3 Zweckgebundene Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Mittelverwendung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Geschäftsplanes entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein darf keine Person, unabhängig von der Rechtsform, durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personengesellschaften, sonstige Personenvereinigungen und ähnliche werden, im Weiteren ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder genannt, sowie fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder nach § 6, Absatz 1 und 2 der Vereinssatzung.
2. Voraussetzung für den Erwerb einer ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.
3. Über die Annahme des Antrags entscheiden die gewählten Mitglieder des Vorstands nach freiem Ermessen durch Beschluss. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Insolvenz, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen; durch Auflösung, Insolvenz, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
3. Vertraglich eingegangene Verpflichtungen im Rahmen von Projekten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter.

Die Rechte des Mitglieds auf Teilhabe erlöschen mit Unanfechtbarkeit des Ausschlusses. Bis zur Unanfechtbarkeit des Ausschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

Als wichtiger Ausschlussgrund gelten z.B. die Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung sowie ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

5. Ein Mitglied hat bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, keinen, auch keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. FÖRDERER

§ 6 Fördernde Mitglieder

1. Im Rahmen des Vereins gelten als Fördernde Mitglieder öffentliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, z.B. Behörden und Ämter.
2. Bildungseinrichtungen, z.B. Schulen und Hochschulen, gelten ebenfalls als fördernde Mitglieder, auch wenn diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, da sie die Ziele des Vereins fördern.

3. Sie haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.

IV. BEITRÄGE

§ 7 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ein festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nur für das laufende Geschäftsjahr und nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zulässig. Durch eine Beitragserhöhung erhalten die von ihr betroffenen Mitglieder das Recht, ihre Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragserhöhung mit Wirkung außerordentlich zu kündigen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Über die Grundbeiträge hinaus können die Mitglieder nach freiem Ermessen zusätzliche Beiträge leisten. Diese können auch zweckgebunden entrichtet werden. Zusätzliche Beiträge können auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.
3. Aufwendungen für Projekte und Entgelte für besondere Leistungen an die Mitglieder werden gesondert zwischen dem Vorstand und den einzelnen Projektteilnehmern vereinbart.

V. Organe des Vereins

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 9 Geschäftsführer und Beirat / Struktur des Vereins

Der Verein teilt sich thematisch in zwei Sparten, und zwar in die Sparte Wasser/Umwelt sowie die Sparte Energie. Für diese werden vom Vorstand Geschäftsführer ernannt. Genauerer hierzu regelt die Geschäftsordnung, auf die hiermit Bezug genommen wird.

Beiräte bestehen im Verein nicht als Organ. Sie können nur projektbezogen eingerichtet werden (§ 12 Ziffer 8.).

VI. Vorstand

§ 10 Mitglieder des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren, insgesamt jedoch höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Wählbar in den Vorstand sind nur natürliche Personen. Der Vorstand besteht im Regelfall aus einem Vertreter der Gebietskörperschaften, sowie weiteren Vertretern aus Wissenschaft und Unternehmen der beiden Sparten.
2. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Vorstandes nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereines berechtigt. In diesem Falle ist im Innenverhältnis eine Abstimmung mit dem/den Geschäftsführern der jeweiligen Themensparte Wasser/Umwelt oder Energie erforderlich. Alle Mitglieder sind Vorstand i.S. von § 26 BGB.

3. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, sie obliegt dem Vorstandsvorsitzenden; sie geht bei dessen Verhinderung auf dessen Stellvertreter über.
4. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorstandsvorsitzende für den Vorstand die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Er hat den Vorstand unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand bleibt jedoch jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Nachwahl muss spätestens in der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit erfolgen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister und bestimmt den Schriftführer.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die im Vereinszweck genannten Aufgabenstellungen des Vereins erfüllt werden. Er erfüllt seine Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Regelungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand, wobei diese erst Wirksamkeit erlangt soweit sie nach Beteiligung der Mitgliederversammlung von

dieser beschlossen wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben auch an die jeweilige Geschäftsführung zu delegieren, wobei Genaueres durch die Geschäftsordnung geregelt wird.
4. Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, den Sitz, die Organisation, die Ausstattung und die Aufgaben der Geschäftsstelle sowie die Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und übt die Kontroll- und Weisungsbefugnis aus.
5. Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vereinsvermögens die Grundsätze einer ordentlichen kaufmännischen Geschäftsführung zu beachten.
6. Der Vorstand ernennt und erlässt die Geschäftsführer der einzelnen Themensparten Wasser/Umwelt und Energie.
7. Der Vorstand erlässt des Weiteren im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer geregelt sind. Die Geschäftsordnung hat insbesondere bestimmte Arten von Geschäften, z.B. solche, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins festlegen, zu bestimmen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
8. Der Vorstand kann im Rahmen der einzelnen durchzuführenden Projekte in den Sparten Wasser/Umwelt bzw. Energie einen dem Projektsinn und -ziel entsprechenden Beirat bestellen. Letzterer hat stets im Verein nur beratende Funktion. Hinsichtlich der Bestellung und Besetzung des Beirats hat die jeweilige Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich bei gleichzeitiger Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
3. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsitzenden als Sitzungsleiter (bzw. dessen Stellvertreter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich E-Mail) beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

VII. Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Hierzu ist er binnen drei Monaten verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

4. Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, können von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Geschäftsführern der Sparten, vorgelegt werden. Sie sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. In Vorstandsangelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung eine Redeleitung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind.
3. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Jeder Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht, es sei denn, es handelt sich um den gesetzlichen Vertreter. Mitglieder mit organschaftlicher Vertretung, Personenvereinigungen und Behörden sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der die Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gesetzlich zwingende Mehrheitserfordernisse sind zu beachten.
5. Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Das gilt auch für die Wahl von Mitgliedern des Vorstands. Kandidieren für die Besetzung des

Vorstands eine größere Anzahl von Personen als Sitze zu vergeben sind, gelten diejenigen Personen als gewählt, die auf sich die meisten Stimmen vereinigen.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll mit Feststellung der gefassten Beschlüsse anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Geschäftsstelle können die Protokolle von den Mitgliedern und Beiräten eingesehen werden.
7. Zur Mitgliederversammlung sollen auch die Mitglieder der zu dem Zeitpunkt gegebenenfalls bestehenden Beiräte eingeladen werden; die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.

§ 16 Beschlussgegenstände der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
2. die Geschäftsordnung des Vorstands,
3. die Feststellung der Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
6. Satzungsänderungen,
7. die Auflösung des Vereins,
8. den Erlass von Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens,
9. die Prüfung und Feststellung des Geschäftsplanes,
10. die Bestimmung der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht und, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dies erfordern, die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,

11. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung einschließlich Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
12. Anträge des Vorstands, Anträge der ordentlichen Mitglieder sowie Anträge von fördernden Mitgliedern und Mitgliedern der Beiräte.

VIII. Beendigung des Vereins

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens eine Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. Über das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Eine Begünstigung von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts ist dabei nicht zulässig.

IX. Sonstiges

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Verfahren

Diese Satzung wurde am 11. November 2019 in der Mitgliederversammlung in Hof beschlossen.

Der Beschluss lautet:

Die vorstehende, geänderte Satzung wird beschlossen. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzungsänderung in das Vereinsregister unverzüglich zu bewirken. Er wird ermächtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung redaktionelle und vom Registergericht geforderte unabweisbare Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

Vorstandsvorsitzender des
Kompetenznetzwerk Wasser und Energie Oberfranken-Ost e.V.